

## Was bringt das (Steuer-)Jahr 2018?

Die neue Regierung hat am 16. Dezember 2017 ihr ca. 180-Seiten umfassendes Regierungsprogramm präsentiert. Im Kapitel „Standort und Nachhaltigkeit“ findet sich der Punkt „Finanzen und Steuern“; dort werden die wesentlichen Vorhaben und Absichten im Bereich des Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts skizziert. Nachfolgend seien die wichtigsten (geplanten) Maßnahmen zusammengefasst.

### Entlastung der Bürger und Familien

Die Bundesregierung will Familien besonders fördern. So soll statt dem Kinderfreibetrag sowie der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten der **„Familienbonus Plus“** eingeführt werden. Dabei handelt es sich um einen Absetzbetrag von 1.500,- € je Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr. Weiters sind Förderungen zur **Schaffung von Eigenheimen** (zB hinsichtlich Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren) geplant. Zudem soll der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag** für niedrige Einkommen reduziert werden.

### Entlastung für Unternehmen und Faktor Arbeit

Aufgrund des internationalen Standort-Wettbewerbs soll die **Körperschaftsteuer gesenkt** werden (bis auf Italien haben sämtliche Nachbarländer niedrigere Steuersätze), um einen Anreiz zu schaffen in Österreich zu investieren. Die durch das StRefG 2015/2016 und AbgÄG 2015 eingeführte komplizierte Neuregelung zur **Einlagenrückzahlung iSv § 4 Abs 12 EStG** soll wieder in die Fassung vor diesen Änderungen „zurückgedreht“ werden. Die steuerlichen **Abschreibungsmethoden** sollen überprüft und im betrieblichen Bereich an das Unternehmensgesetzbuch angepasst werden (zB degressive Abschreibung). Die Regierung will die im internationalen Vergleich sehr hohen **Lohnnebenkosten** nachhaltig senken (zB Reduktion des Dienstgeberbeitrags bzw Unfallversicherung). Außerdem ist die Senkung der **Umsatzsteuer für Übernachtungen** von 13% auf (wieder) 10% geplant, um den Tourismus zu stärken. Für **Betriebsübergaben innerhalb der Familie** sollen Erleichterungen (bspw Erhöhung des GrESt-Freibetrages) geschaffen werden.

Weiters ist geplant, dass arbeitende Pensionisten von den **Pensionsversicherungsbeiträgen** befreit werden sollen. Die Beitragspflicht für das Pensionsystem soll entfallen, sobald man das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat.

## Steuerstrukturreform und Einkommensteuergesetz 2020

Unter dem Schlagwort „Steuerstrukturreform und Einkommensteuergesetz 2020“ soll das EStG neu kodifiziert werden, wobei Ziel eine Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts ist. Dabei soll der durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 bereits eingeschlagene Weg in Richtung „**Einheitsbilanz**“ (Zusammenführung von UGB und Steuerbilanz) weiter fortgesetzt werden. Damit einhergehend ist eine Vereinfachung der steuerlichen Gewinnermittlung bei **Personengesellschaften** (Mitunternehmerschaften) geplant. Für die **Steuererklärung von Kleinunternehmern** („Einnahmen-Ausgaben-Rechner“) sollen entbürokratisierende Maßnahmen durch Schaffung von Online-Eingabemasken („Steuer-App“) gesetzt werden. Die steuerlichen Modelle zur **Förderung der Alters- und Pensionsvorsorge** sollen geprüft und reformiert werden. Zudem soll die Differenzierung zwischen „Sonderausgaben“ und „außergewöhnlichen Belastungen“ entfallen und unter dem Begriff „**Abzugsfähige Privatausgaben**“ zusammengefasst werden, wobei bei den außergewöhnlichen Belastungen die Selbstbehalte neu zu regeln sind. Bei den sogenannten **sonstigen Bezügen** bestehen derzeit unterschiedlichste steuerliche Begünstigungen (z.B. für Vergleiche, Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen etc.). Diese sollen durch eine einheitliche Besteuerung **mittels pauschalem Steuersatz** ersetzt werden.

Weiters geplant sind:

- Reduktion der Einkunftsarten;
- Senkung der Abgabenbelastung, insbesondere für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen;
- Reduktion von Ausnahmen und Sonderbestimmungen (13. und 14. Gehalt sollen bestehen bleiben!)
- **Abschaffung der kalten Progression;**

## Vereinfachung der Lohnverrechnung

Aufgrund der Komplexität (Stichwort: über 300 Beitragsgruppen und 859 Kollektivvertragsregelungen) sollen bei der Lohnverrechnung strukturelle und inhaltliche Vereinfachungen geschaffen werden. Die strukturellen geplanten Änderungen lassen sich in drei Schritten darstellen:

1. Die Prüfungsorgane von Finanzämtern und Gebietskrankenkassen sollen in **einer Prüfbehörde zusammengefasst** werden.
2. Die Einhebung **sämtlicher Lohnabgaben** soll **durch die Finanzverwaltung** erfolgen (und anschließend an die Sozialversicherungsträger verteilt werden).
3. Arbeitsmarktkontrollen durch die Finanzpolizei und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassen (BUAK) sollen in die **Finanzverwaltung integriert werden**.

Zu den inhaltlichen Vereinfachungen zählen:

- Reduktion der Komplexität und der Dokumentationserfordernisse;
- Harmonisierung der Beitragsgrundlagen bzw. Bemessungsgrundlagen (Sozialversicherung, Lohnsteuer, DB/DZ, Kommunalsteuer); DZ soll österreichweit vereinheitlicht werden;
- Reduzierung der Beitragsgruppen;
- Vereinfachung und Reduktion von Ausnahmen und Sonderbestimmungen;
- Orientierung aller lohngestaltenden Vorschriften am Abgabenrecht;
- Vereinfachung der Reisekostenbestimmungen;
- Praktikable und klare Regelung zur Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen;
- Einführung eines einheitlichen Verfahrensrechts (einschließlich einheitlichen Instanzenzug für Rechtsmittel) für alle Abgaben und Beiträge.

Weiters ist eine automatisierte Übermittlung der meldepflichtigen Daten von der Sozialversicherung an die Statistik Austria geplant. Ferner sollen im Sinne der Transparenz Dienstgeberabgaben zukünftig verpflichtend am Lohnzettel ausgewiesen werden.

### Sonstige geplante Änderungen

- **Auskunftsbescheid:** Der Auskunftsbescheid gem § 118 BAO („Advance-Ruling“) soll zukünftig weitere Themengebiete wie internationales Steuerrecht und Umsatzsteuerrecht umfassen. Dabei soll ebenso eine angemessene und praxisfreundliche Frist zur Entscheidung gesetzlich verankert werden.
- **Reverse-Charge:** Generelle Umstellung auf Reverse-Charge zur Entrichtung der Umsatzsteuer zwischen inländischen Unternehmer zur Entbürokratisierung und (allfälligen) Betrugsbekämpfung. Dazu ist eine Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf europäischer Ebene erforderlich.
- **Horizontal Monitoring:** Ausbau der begleitenden Kontrolle zwischen Unternehmen und Betriebsprüfung basierend auf Vertrauen und Transparenz.
- **Effiziente und kundenorientierte Finanzverwaltung**
  - Modernisierung des Verfahrensrechts (BAO), ua durch Weiterentwicklung/Einführung von kooperativen Verfahren;
  - Selbstveranlagung der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer durch eine automatisierte Vorprüfung mit vorgelagerten Kontrollalgorithmen: Kein Warten auf den Bescheid notwendig;
  - Neue Services der Finanzverwaltung: zB Apps für Terminerinnerungen oder mobile Zahlungsmöglichkeiten, Einziehungsauftrag für Abgabenschulden;
  - Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung (strukturelle Reform), Ausbau der elektronischen Zollabwicklungen;

- Optimierung des Datenaustausches auf Basis international anerkannter Standards (Standard Audit File-Tax): Für Unternehmen (insbesondere KMU) wird die technische Möglichkeit zur Übermittlung der Daten des Rechnungswesens für digitale Prüfung geschaffen (auf freiwilliger Basis);
- Außenprüfung auf Antrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit.
- **Bagatellsteuern:** Evaluierung der Bagatellsteuern (zB: Schaumweinsteuer) mit dem Ziel einer signifikanten Reduktion.
- **Normverbrauchsabgabe:** Prüfung eines aufkommensneutralen Systemwechsels bei der NoVA mit Fokus auf den Verbrauch anstelle der Motorleistung; Streichung der NoVA-Befreiung für hochpreisige Kfz mit Hybridantrieb.
- **Digitale Betriebsstätte:** Der Begriff der „digitalen Betriebsstätte“ soll auf OECD- oder europäischer Ebene eingeführt bzw. in bestehenden und neuen Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden. Dadurch soll ein Staat das Besteuerungsrecht an den Gewinnen digitaler Geschäftsmodelle schon alleine durch signifikante digitale – ohne physische – Präsenz erhalten.
- **Datenübermittlung für e-commerce/sharing economy:** Verpflichtung zur Mitwirkung von Plattformen bzw. Betreibern der e-commerce/sharing economy an der Abgabenerhebung durch Übermittlung steuerlich relevanter Daten an die Finanzverwaltung. Die Meldeverpflichtung gem § 109a EStG für Risiko-Berufsgruppen soll ausgeweitet werden.
- **Umsatzsteuerliche-Haftungsregelungen** für den Online-Versandhandel auf europäischer Ebene.
- **Datenübermittlung bzw. Datenaustausch zur Betrugsbekämpfung:** europaweite Sozialversicherungs-Datenbank zur Bekämpfung des Sozialbetrugs.

### Wichtige Neuerungen abseits des Regierungsprogrammes

- **Legal Entity Identifier („LEI“) für Wertpapiergeschäfte**

Als Unternehmer (juristische Personen oder eingetragene Unternehmen im Firmenbuch) wird ab 2018 für Wertpapiergeschäfte, wie z. B. der An- und Verkauf von Wertpapieren, ein sogenannter Legal Entity Identifier (LEI) – eine weltweit eindeutige 20-stellige alphanumerische Referenznummer benötigt.

- **Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften (WiEReG)**

Ziel des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes ist die Schaffung eines Verzeichnisses jener Personen, unter deren Kontrolle inländische Unternehmen, Privatstiftungen, Vereine und andere Rechtsträger stehen („wirtschaftliche Eigentümer“). Bis 1.6.2018 haben die im Gesetz genannten Gesellschaften ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das neue Register zu melden.

- **Vereinfachte GmbH-Gründung**

Eine GmbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, kann seit 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden (§ 9a GmbHG neu). Bei der vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung zurückgegriffen und die GmbH per Bürgerkarte bzw. Handysignatur registriert werden. Ein Kreditinstitut prüft anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters. Die Anmeldung der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch bedarf keiner Beglaubigung durch einen Notar, sondern erfolgt in elektronischer Form.

- **Datenschutzgrundverordnung**

Ab 25.5.2018 sind die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung anzuwenden. Ziel ist der Schutz natürlicher Personen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dazu können umfangreiche organisatorische Maßnahmen im Unternehmen erforderlich sein.

- **Mietvertragsgebühr**

Für Mietverträge über Wohnraum, die seit dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, fällt keine Mietvertragsgebühr mehr an.

- **Erhöhung der Forschungsprämie**

Die Forschungsprämie beträgt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2017 beginnen 14 % (bisher 12 %) der Forschungsaufwendungen (Ausgaben).

- **Senkung des Dienstgeberbeitrags**

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ist von 4,1% auf 3,9% reduziert worden.

- **Beschäftigungsbonus nur noch bis 31.1.2018 möglich**

Anträge im Programm Beschäftigungsbonus können nur mehr bis 31.1.2018 über den austria-wirtschaftsservice (aws) eingereicht werden. Durch den Beschäftigungsbonus werden 50% der bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) von förderungsfähigen und zusätzlichen Arbeitsverhältnissen refundiert.

Wien, Jänner 2018